

Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses

KRB vom 13. September 1989

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916¹⁾, die Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses vom 12. Februar 1918²⁾, § 46 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959³⁾ sowie Artikel 36 Absatz 1 litera b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Juni 1989

beschliesst:

§ 1. 1. Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle im Kanton Solothurn verliehenen Rechte der Nutzung von Wasser zur Krafterzeugung.

² Wohlerworbene Rechte bleiben vorbehalten.

§ 2. 2. Höhe des Wasserzinses

¹ Bei Wasserkraftanlagen mit einer Bruttoleistung über 300 Kilowatt wird ein Wasserzins in der Höhe des bundesrechtlich zulässigen Maximums erhoben.

² Bei Wasserkraftanlagen mit einer Bruttoleistung von weniger als 300 Kilowatt wird kein Wasserzins erhoben.

§ 3. 3. Berechnung der Bruttoleistung a) Grundsatz

¹ Die Bruttoleistung wird wie folgt berechnet:

- a) Der Regierungsrat setzt in der Regel die Bruttoleistung nach der bundesrechtlich vorgesehenen Berechnungsart und aufgrund der Unterlagen, die der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen hat, fest.
- b) Bei Wasserkraftanlagen, deren Bruttoleistung offensichtlich unter 300 Kilowatt liegt, setzt der Regierungsrat die Leistung nach einer vereinfachten Berechnungsart fest. Dem Beliehenen steht der Nachweis offen, dass das Ergebnis nicht der Leistung entspricht, die sich nach Bundesrecht ergibt.

² Für die Abstufungen nach § 2 ist bei gemischten Wassernutzungsrechten (konzedierte und ehehafte), bei Grenzkraftwerken (Wasserkraftanlagen in

¹⁾ SR 721.80.

²⁾ SR 721.831.

³⁾ BGS 712.11.

2 Kantonen) und bei Stauwehrturbinen (als Bestandteil des Hauptwerkes) die Gesamtleistung der Anlage massgebend.

§ 4. *b) provisorische Festsetzung*

¹ Sind bei Erteilung von neuen Nutzungsrechten die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen nicht bekannt, kann der Regierungsrat die Bruttoleistung vorderhand provisorisch festsetzen.

² Für die Übergangsperiode wird der jährliche Wasserzins nach dieser Leistung berechnet.

§ 5. *c) definitive Festsetzung*

¹ Die Unterlagen zur definitiven Festsetzung der Bruttoleistung sind innert 5 Jahren nach Inbetriebnahme des Werkes auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beschaffen. Der Wasserzins wird nach Massgabe dieser Unterlagen rückwirkend auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bestimmt.

² Die seit der Inbetriebnahme zuviel oder zuwenig bezahlten Wasserzinse sind ohne Zins zurückzuerstatten bzw. nachzuzahlen.

§ 6. *4. Nachprüfung*

¹ Der Nutzungsberechtigte kann jederzeit und insbesondere bei einer Veränderung oder einer Übertragung der Wasserkraftanlage eine Nachprüfung der Berechnung der Bruttoleistung verlangen.

² Die Verleihungsbehörde kann eine Nachprüfung jederzeit vornehmen; in der Regel ist alle 10 Jahre eine Revision der Berechnung durchzuführen.

³ Die Kosten von Nachprüfungen gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten, sofern sich nicht ein Fehler von seiten der Verleihungsbehörde ergibt.

§ 7. *5. Aufhebung bisherigen Rechts, Referendum und Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung des Kantonsrates über die Berechnung des Wasserzinses vom 2. November 1954¹⁾ wird aufgehoben.

² Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Referendumsfrist ist am 21. Dezember 1989 unbenutzt abgelaufen

Inkrafttreten am 1. Januar 1990

Publiziert im Amtsblatt vom 18. Januar 1990

¹⁾ GS 79, 238.